



Statuten

Verein Pumptrack MuttENZ

Die folgenden männlichen Ansprechformen beinhalten gleichzeitig auch die weiblichen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pumptrack MuttENZ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in MuttENZ.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erstellung eines Pumptracks in MuttENZ und im Zuge dessen die Förderung des Sports und eine Attraktivitätssteigerung der Gemeinde MuttENZ.

Der Verein erreicht seine Ziele und seinen Zweck durch die aktive Wahrnehmung nachstehender Aufgaben und vertritt die Interessen seiner Mitglieder indem er:

- Bei den zuständigen Instanzen darauf hinwirkt, dass diese Sportanlage der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.
- Durch Beschaffung der finanziellen Mittel zum Bau und Unterhalt des Pumptracks beiträgt.

Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die im laufenden Geschäftsjahr 17 Jahre alt wird oder älter ist.

Jugendmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die im laufenden Geschäftsjahr 16 Jahre alt wird oder jünger ist. Das Jugendmitglied verfügt selbst über keine Stimmberechtigung, es kann diese aber durch einen Elternteil oder gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Diese Stimmberechtigung erlischt automatisch, sobald das Jugendmitglied Aktivmitglied wird. Der Übertritt vom Jugend- zum Mitglied erfolgt automatisch auf Ende des entsprechenden Geschäftsjahres.

Bei einer Familienmitgliedschaft (mindestens ein (1) Erwachsener, ein (1) Kind) hat die Familie eine (1) Stimmberechtigung.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein haftet nicht für Unfälle seiner Mitglieder.

4. Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages in der Höhe von CHF 50.- verpflichtet. Der Beitrag für Jugendmitglieder beträgt CHF 10.-. Der Beitrag für Familien beträgt CHF 80.-.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Mitgliederversammlung passt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten auf Ende des entsprechenden Geschäftsjahres. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand in den ersten drei Monaten des Jahres einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung bis Ende Dezember des Vorjahres Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen. Falls sämtliche Mitglieder an einer Versammlung anwesend sind, kann auch ohne Einhaltung der 20-tägigen Frist eine Vereinsversammlung abgehalten werden.

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Über Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen,

Beschlüsse können über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse
- f) Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe
- g) Statutenänderungen

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passiv- und Jugendmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den Präsidenten. Die Vorstandmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand bestimmt diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann ihre Befugnisse ganz oder zum Teil auf Drittpersonen übertragen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich oder per E-Mail und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen. Über

die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen, welches vom Präsidenten unterzeichnet wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann auch über nicht traktandierete Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- Ausarbeitung von Reglementen

Der Präsident zeichnet, zusammen mit einem Vorstandsmitglied, für den Verein.

10. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres einen Revisor, der nicht dem Vorstand angehört. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle muss den Anforderungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht entsprechen. Die Jahresrechnung wird einer eingeschränkten Prüfung gemäss Art. 69b ZGB sowie den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unterzogen. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

12. Haftung

Für die Schulden und alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen können sowohl vom Vorstand wie auch von einzelnen Mitgliedern beantragt werden. Stammt der Antrag vom Vorstand, ist die zu revidierende Statutenbestimmung ausformuliert mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntzugeben. Einzelne Mitglieder haben ihre Änderungsvorschläge als allgemeine Anregung oder ausformuliert an den Vorstand zu richten. Im Falle der allgemeinen Anregung ist der Vorstand für die Ausformulierung des Textes selbst besorgt oder beauftragt damit eine Kommission. Die Änderungsvorschläge sind der nächsten Vereinsversammlung zum Entscheid vorzulegen. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Einberufung zu dieser Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

16. Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

17. Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.02.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Muttenz, 14. Februar 2019

Die Präsidentin



Debbie Gilgen

Der Protokollführer



Andreas Seeger